



### **Artikel 1 – Zweck dieses Vertrages**

Der Zweck dieser Vereinbarung besteht darin, im Rahmen des am 26.02.2016 im Amtsblatt Nr. 29636 veröffentlichten Gesetzes Nr. 6676 über „die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie über die Änderung bestimmter Gesetze und gesetzesvertretender Verordnungen“ die grundlegenden Prinzipien und Verfahren festzulegen, die sich auf die von den Lehrkräften der Türkisch-Deutschen Universität in Zusammenarbeit mit der Industrie durchzuführenden F&E-, Design- und Innovationsprojekte sowie ähnliche Tätigkeiten und auf die im Rahmen der Verordnung über den Revolvierenden Fonds der Universität zu erbringenden Dienstleistungen beziehen.

### **Artikel 2 – Die Vertragsparteien**

**2.1.** Die Vertragsparteien dieses Abkommens sind die im Folgenden als „Berater/in“ bezeichnete Türkisch-Deutsche Universität, vertreten durch die/den an der ..... Fakultät/Hochschule/Institut der Türkisch-Deutschen Universität und in der Abteilung ..... tätige(n) Lehrende(n) ..... , sowie ..... die/der fortan als „Auftraggeber/in“ bezeichnet wird.

### **Artikel 3 – Gegenstand des Vertrags**

**3.1** Gegenstand dieses Vertrags ist die Erbringung einer Beratungsdienstleistung durch die/den an der Türkisch-Deutschen Universität tätige(n) Lehrende(n) ..... an den/die Auftraggeber/in ..... in Bezug auf die Arbeiten/Tätigkeiten ..... im Rahmen des Artikels 58-k des Hochschulgesetzes Nr. 2547 (YÖK-Gesetz).

### **Artikel 4 – Arbeitszeiten und Eingesetztes Personal**

**4.1.** Die/Der im Rahmen dieses Vertrags mit der Beratungsleistung beauftragte Lehrende der Türkisch-Deutschen Universität, tätig an der ..... Fakultät/Hochschule/Institut und der Abteilung ..... , wird diese Tätigkeit entweder innerhalb der regulären Arbeitszeit (an den Tagen ..... , zwischen ..... und ..... Uhr) oder außerhalb der regulären Arbeitszeit ausüben.

### **Artikel 5 – Vertragsdauer**

**5.1.** Die Laufzeit dieses Vertrags erstreckt sich vom ...../..../2026 bis ...../..../2026 und beträgt ..... Monate. Diese Frist kann mit gegenseitigem Einverständnis der Parteien und unter Anwendung desselben Verfahrens verlängert werden.



## **Artikel 6– Pflichten der Vertragsparteien**

Die Pflichten der Vertragsparteien sind wie folgt:

- 6.1.** Die Universität übernimmt im Hinblick auf die im Rahmen ihrer institutionellen Identität zu erbringende Beratungsleistung keinerlei Verantwortung und gilt auch nicht als eine solche Verpflichtung eingegangen. Dementsprechend verpflichten sich der/die Auftraggeber/in und der/die Berater/in, jegliche Schadensersatzforderungen Dritter, die aus diesem Vertrag gegenüber der Universität geltend gemacht werden sollten, vollständig zu übernehmen.
- 6.2.** Die vorrangigen und in Vollzeit wahrzunehmenden Pflichten der/des Beraters/in liegen gegenüber der Universität.
- 6.3.** Die Verantwortung für die Erbringung der im Rahmen dieses Vertrags übernommenen Leistung liegt vollständig bei der/dem Berater/in.
- 6.4.** Der/die Berater/in ist verpflichtet, die im Rahmen dieses Vertrags zugesagten Aufgaben und Verantwortlichkeiten vollständig und fristgerecht zu erfüllen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 6.5.** Der im Rahmen der zu erbringenden Beratungsleistung geschlossene Vertrag muss vom Vorstand der akademischen oder administrativen Einheit, in der der/die Berater/in tätig ist, sowie vom Universitätsrat genehmigt werden.
- 6.6.** Der/die Auftraggeber/in stellt die vom Berater/von der Beraterin im Zusammenhang mit der Beratungsleistung angeforderten Informationen und Unterlagen innerhalb von 15 Tagen zur Verfügung. Schäden, die aus nicht fristgerecht bereitgestellten Informationen oder Unterlagen entstehen, gehen zu Lasten des/der Auftraggebers/in.
- 6.7.** Alle für die Erbringung der Beratungsleistung erforderlichen Ausgaben, einschließlich Reise- und sonstiger Nebenkosten, werden vom/von der Auftraggeber/in getragen.
- 6.8.** Der/die Auftraggeber/in leistet die Zahlung gemäß dem im Vertrag festgelegten Zahlungsplan fristgerecht und vollständig.
- 6.9.** Die Vertragsparteien können hinsichtlich der im Rahmen dieses Vertrags erstellten Arbeiten keine anderen Rechte geltend machen als jene, die sich ausdrücklich aus diesem Vertrag ergeben.
- 6.10.** Die Vertragsparteien dürfen die aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten ohne die schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei und ohne die Genehmigung der Universität nicht an Dritte abtreten.
- 6.11.** Weitere im Rahmen des Revolvierenden Fonds für den/die Auftraggeber/in zu erbringende Leistungen, die nicht Gegenstand der Beratungsleistung sind, werden gesondert vergütet.

## **Artikel 7– Finanzielle Verpflichtungen des Vertrags und Zahlungsplan**

- 7.1.** Für die im Rahmen des Beratungsvertrags während der regulären Arbeitszeit zu erbringende Beratungsleistung gilt die vom Universitätsrat festgelegte Mindestvergütung pro vollem Arbeitstag; diese richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich geleisteten Arbeitstage.
- 7.2.** Der Zahlungsplan dieses Vertrags gestaltet sich wie folgt:



- Die Vergütung für die in Artikel 3 dieses Vertrags genannten Leistungen beträgt ..... TL zuzüglich MwSt. und wird am ..... entweder in einer Summe oder gemäß dem beigefügten Zahlungsplan entrichtet.
- Die vom/von der Auftraggeber/in zu leistenden Zahlungen sind auf das Konto der Betriebsleitung des Revolvierenden Fonds der Türkisch-Deutschen Universität bei der T.C. Halk Bankası, Filiale Beykoz, IBAN: TR77 0001 2009 7590 0006 0000 02 zu überweisen.
- Auf dem Zahlungsbeleg sind der Name des Auftrags, der Name des/der Beraters/in sowie die betreffende Ratenperiode oder die Rechnungsnummer anzugeben.
- Alle aus diesem Vertrag entstehenden oder aufgrund nach Vertragsunterzeichnung erlassener gesetzlicher Regelungen entstehenden Steuern, Abgaben, Gebühren und sonstigen finanziellen Verpflichtungen sowie sonstige Nebenkosten werden vom/von der Auftraggeber/in getragen.

#### **Artikel 8- Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum**

**8.1.** Angelegenheiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum und gewerblichen Schutzrechten werden gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

**8.2.** Im Falle eines Ausscheidens des/der Beraters/in aus dem in diesem Vertrag geregelten Projekt – aus welchem Grund auch immer – bleiben sämtliche geistigen Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte sowie alle daraus resultierenden vermögensrechtlichen und sonstigen Nebenrechte hinsichtlich der während seiner/ihrer Projektmitarbeit erbrachten Leistungen vorbehalten.

**8.3.** Die Aufteilung der im Rahmen der Beratungsleistung entstehenden geistigen Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte ist wie folgt geregelt: (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Proje Das Projekt wurde ausschließlich von der/dem Berater/in vorgeschlagen und entwickelt. Die im Rahmen dieses Projekts entstehenden Erfindungen sowie sonstige geistige Eigentums- und gewerbliche Schutzrechte stehen der Universität zu und werden gemäß den universitären Richtlinien verwertet.

Das Projekt wurde ausschließlich von dem/der Auftraggeber/in vorgeschlagen und entwickelt. Die im Rahmen dieses Projekts entstehenden Erfindungen sowie sonstige geistige Eigentums- und gewerbliche Schutzrechte stehen dem/der Auftraggeber/in zu und werden gemäß dessen/deren eigenen Richtlinien verwertet.

Das Projekt wurde von beiden Parteien gemeinsam vorgeschlagen und entwickelt. Die im Rahmen dieses Projekts entstehenden Erfindungen sowie sonstigen geistigen Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte stehen den Parteien gemeinsam zu und werden gemäß ihren gemeinsamen Entscheidungen — unter Berücksichtigung der Rechte der Universität — entsprechend den jeweiligen Beitragsanteilen der Parteien während der Dauer ihrer Beauftragung verwertet.



### **Artikel 9- Vertraulichkeit**

**9.1.** Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Beratungsprojekts anfallenden und ausdrücklich als ‚vertraulich‘ gekennzeichneten geschäftlichen Informationen vertraulich zu behandeln und nach dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens geheim zu halten. Ohne vorherige gegenseitige schriftliche Zustimmung dürfen diese Informationen nicht an andere Institutionen, Unternehmen oder Personen weitergegeben, veröffentlicht oder in Form eines Berichts/Beitrags eingereicht werden.

### **Artikel 10- Vertragsverlängerung und -änderung**

**10.1.** Für eine Verlängerung des Vertrags hat der/die Auftraggeber/in spätestens 45 Tage vor dem Vertragsende einen schriftlichen Antrag beim zuständigen Dekanat einzureichen. Aspekte wie die Vergütung und der Zahlungsplan können neu bewertet werden.

### **Artikel 11- Kündigung des Vertrags**

**11.1.** Im Falle einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der/des Beraters/in mit der Türkisch-Deutschen Universität – aus welchem Grund auch immer – wird dieser Vertrag automatisch aufgehoben. Bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bleiben sämtliche in Artikel 8 genannten geistigen Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte der Universität sowie alle damit verbundenen vermögensrechtlichen und zukünftigen Nebenrechte in Bezug auf die während der Projektmitarbeit erbrachten Leistungen vorbehalten.

**11.2.** Kommt eine der Vertragsparteien einer der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen nicht nach, so hat die andere Partei dies der Gegenpartei schriftlich mitzuteilen und eine Frist von 15 Tagen zur Behebung des Mangels zu setzen. Werden die erforderlichen Korrekturen innerhalb dieser Frist nicht vorgenommen, ist die betreffende Partei berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Kündigung ist der Gegenpartei per Einschreiben mitzuteilen; zudem ist in Bezug auf die Kündigung ein schriftlicher Antrag an das Rektorat der Türkisch-Deutschen Universität zu richten.

**11.3.** In diesem Zusammenhang bleibt das Recht der Partei, die den Vertrag aus wichtigem Grund kündigt, ihre verbleibenden Ansprüche und Forderungen geltend zu machen, vorbehalten.

### **Artikel 12- Höhere Gewalt**

**12.1.** Im Rahmen dieses Vertrags bezeichnet höhere Gewalt äußere Ereignisse, die sich außerhalb des Willens der Vertragsparteien entwickeln oder auftreten, deren Eintritt weder vorhersehbar noch verhinderbar ist, unvermeidlich sind und die Erfüllung der Pflichten, Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise unmöglich machen.

**12.2.** Treten im Gesetz vorgesehene Fälle höherer Gewalt ein und können der Vertrag und/oder die sich daraus ergebenden Verpflichtungen innerhalb der festgelegten Fristen nicht erfüllt werden, so erklären die Vertragsparteien bereits jetzt ihre Zustimmung, die Vertrags- und Arbeitsdauer in dem erforderlichen Umfang zu verlängern. Ergibt sich aus der Natur der Sache, dass eine Fristverlängerung keinen Nutzen mehr hat, gilt der Vertrag einvernehmlich als aufgehoben.

**12.3.** Im Falle der Vertragskündigung bleiben die bis zum Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt entstandenen Verpflichtungen bestehen. Keine der Vertragsparteien kann sich durch Berufung auf höhere Gewalt von zuvor entstandenen Verpflichtungen befreien.



### **Artikel 13- Vertragsanlagen**

**13.1.** Die als Anlagen erstellten Dokumente bilden einen integrierenden und untrennbaren Bestandteil dieses Vertrags und sind für die Vertragsparteien verbindlich. Kommt es jedoch zu Widersprüchen oder Abweichungen zwischen den Bestimmungen des Vertrags und den Bestimmungen der Anlagen, so gelten die im Vertrag enthaltenen Regelungen vorrangig. Die erstellten Anlagen (falls vorhanden) können wie folgt ausgestaltet sein:

- 1- Der von beiden Parteien genehmigte Zahlungsplan (im Falle einer Ratenzahlung)
- 2- Dokument, das die Vertretungsbefugnis nachweist (für den Auftraggeber)
- 3- Beschluss des Universitäts- bzw. Fakultätsvorstands.
- 4-

### **Artikel 14 – Anpassung des Vertrags**

**14.1.** Dieser Vertrag wird an neue gesetzliche Regelungen angepasst, sofern sich die in diesem Vertrag geregelten Gegenstände betreffenden gesetzlichen Bestimmungen ändern.

**14.2.** Treten nach Abschluss dieses Vertrags unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände ein, so wird der Vertrag den aktuellen Gegebenheiten entsprechend und auf der Grundlage einer zwischen den Vertragsparteien zu treffenden Vereinbarung angepasst.

### **Artikel 15 - Zustellung (Tebligat)**

**15.1.** Mitteilungen und Zustellungen im Rahmen dieses Vertrags erfolgen schriftlich an die oben angegebenen Adressen der Vertragsparteien und werden entweder gegen Unterschrift persönlich übergeben oder per Einschreiben mit Rückschein bzw. über einen Notar zugestellt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, während der Vertragslaufzeit jede Adressänderung der jeweils anderen Partei schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gelten Zustellungen und Mitteilungen, die an die im Vertrag aufgeführte Adresse erfolgen, als rechtswirksam.

### **Artikel 16- Inkrafttreten**

**16.1.** Dieser Vertrag wird von den Vertragsparteien unterzeichnet und dem Vorstand der zuständigen Einheit sowie dem Universitätsvorstand zur Genehmigung vorgelegt. Er tritt an dem in dem Beschluss des Universitätsvorstands festgelegten Datum in Kraft.

### **Artikel 17 – Vollzug**

Die Bestimmungen dieses Vertrags werden von der zuständigen Einheit vollzogen. Artikel 4 des Vertrags wird gemeinsam mit der Direktion des Revolvierenden Fonds der Türkisch-Deutschen Universität umgesetzt.

### **Artikel 18- Schlichtung und Streitbeilegung**

**18.1.** Für die Beilegung sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben können, sind die Gerichte und Vollstreckungsbehörden des Bezirks Istanbul-Anatolien zuständig.



TÜRK-ALMAN ÜNİVERSİTESİ  
TÜRKISCH-DEUTSCHE UNIVERSITÄT

**TÜRKISCH-DEUTSCH UNIVERSITÄT  
PROTOKOLL ÜBER  
BERATUNGSDIENSTLEISTUNGEN  
(gemäß Art. 58-k des Gesetzes Nr. 2547)  
(Anlage – 3)**

**18.2.** Dieser Vertrag besteht aus 18 Artikeln, wurde in zwei Ausfertigungen erstellt und am .../.../2021 von den Vertragsparteien gegenseitig unterzeichnet.

Beratende/r Lehrbeauftragte/r  
Stempel /Unterschrift

Auftraggeber/in  
Stempel / Unterschrift

Rektor  
Stempel / Unterschrift